



15742 (in der Antwort anzugeben)

☎ 081 257 25 13/17
✉ info@djsg.gr.ch
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5, 7000 Chur

An die Adressaten gemäss Verteiler

Chur, 20. Mai 2020

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Dezember 2019 haben die Eidgenössischen Räte die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) verabschiedet. Die Totalrevision soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Im Bereich des Zivilschutzes sieht das revidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer vor, wobei eine Angleichung an die Armee vorgenommen wurde. Gemäss Artikel 99 Absatz 3 der Totalrevision können die Kantone vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

Die Totalrevision hat erhebliche Auswirkungen auf die Bestandszahlen. Der Bestand von heute insgesamt 2'277 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS; ohne Freiwillige) würde sich per 1. Januar 2021, um 624 AdZS, auf einen Bestand von 1'653 AdZS reduzieren.

Damit zweckmässige Lösungen für den Zivilschutz im Kanton Graubünden und die zugehörige Gesetzesänderung erarbeitet werden können, ist von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit der Verlängerung der Schutzdienstpflicht bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten Gebrauch zu machen. Aufgrund der kurzen Inkraftsetzungsfrist des Bundes und angesichts des geringen Umfangs der

Teilrevision, rechtfertigt es sich, die Vernehmlassungsfrist ausnahmsweise auf zwei Monat zu beschränken. Bei die Gesetzesvorlage betreffenden Fragen können Sie sich an Hans Peter Risch, Leiter Rechtsdienst Gesundheit, Bevölkerungsschutz und Militär, Tel. 081 257 25 04, wenden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können Sie auf der Homepage des Kantons (www.gr.ch > Publikationen > Vernehmlassungen > laufende Vernehmlassungen) oder jener des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (www.djsg.gr.ch > Publikationen > Vernehmlassungen) abrufen oder direkt beim Departement (Tel. 081 257 25 16) bestellen.


Wir laden Sie ein, die Unterlagen zu prüfen und Ihre Bemerkungen bis zum **20. Juli 2020** einzureichen. Um uns die Auswertung der Vernehmlassung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme per E-Mail (info@djsg.gr.ch) zu übermitteln. Besten Dank.

Für das Interesse, das Sie dieser Vorlage entgegenbringen und Ihre Meinungsäusserung danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher



Peter Peyer
Regierungsrat

Vernehmlassungsadressaten:

- Politische Parteien inkl. Jungparteien
- Politische Gemeinden
- Departemente der kantonalen Verwaltung
- Standeskanzlei
- Finanzkontrolle